

Spätestens wenn ein Aufenthaltsrecht besteht, wird die Familienzusammenführung wichtiges Thema in der Beratung sein. Ob eine Familienzusammenführung möglich ist und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, hängt vom Aufenthaltstitel ab (siehe Praktische Tipps/Hinweise unten).

Der folgende Leitfaden ist eine Hilfestellung für den Antrag des „privilegierten/einfachen“ Familiennachzugs nach **§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG**. Dieser wird gestellt, wenn die Familie sich außerhalb Europas aufhält. Befinden sich die Familie bereits in Europa ist eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin III Verordnung möglich (siehe Praktische Tipps/Hinweise unten). Voraussetzung für den „privilegierten/einfachen“ Familiennachzug ist lediglich die Anerkennung als Asylberechtigter (§25 Abs. 1 AufenthG) oder als Flüchtling (§25 Abs. 2 1 Alt. AufenthG) sowie die fristgerechte Antragstellung (Frist = 3 Monate ab Bestandskraft des BAMF Anerkennungsbescheids).

Fristwahrende Anzeige/ Antrag Familiennachzug	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Haben Sie den Status der Klient*in abgeklärt?	Grundlagen des Familiennachzugs in der Online-Fortbildung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg	Online-Fortbildung
Wann wurde der BAMF-Bescheid zugestellt?	3 Monats-Frist beachten! Die Frist läuft ab Bestandskraft des Bescheids (i. d. R. Zustellung des BAMF Bescheids). Fristwahrende Anzeige am Besten sofort nach Zustellung stellen.	
Wo befindet sich die Kernfamilie?		
Welche Deutsche Botschaft ist zuständig?	Informationen dazu auf den Webseiten der deutschen Botschaften in den entsprechenden Ländern.	
Wurde die fristwahrende Anzeige gestellt?	<p>Das Auswärtige Amt hat ein Internet-Portal für die Antragsstellung zur Familienzusammenführung entwickelt. Dort findet sich auch das Formular, das für die Fristwahrende Anzeige ausgefüllt werden muss.</p> <p>Das Formular steht, nachdem es ausgefüllt wurde, als pdf zur Verfügung. <u>Wichtig:</u> Das ausgefüllte Formular unbedingt ausdrucken und der Klient*in mitgeben (wird für den Termin bei der Botschaft benötigt, s. u.). Es wird nicht vom Auswärtigen Amt elektronisch gespeichert!! Es empfiehlt sich zudem die pdf Datei abzuspeichern.</p> <p><u>Wichtig:</u> Beim Ausfüllen auf die offizielle Schreibweise der Namen achten, so wie im Nationalpass vermerkt.</p>	Fristwahrende Anzeige

	Das Portal wurde ursprünglich für die Familien-zusammenführung syrischer Geflüchtete beworben, kann mittlerweile aber von allen Geflüchteten genutzt werden. Allerdings nur die Fristwahrende Anzeige! Der Visumsantrag ist nur für Syrer*innen!	
Wurde der Antrag/die Fristwahrende Anzeige an die zuständige Deutsche Botschaft gesendet?	Zur Nachweissicherung, dass die Frist eingehalten wurde, ist es wichtig, die ausgedruckte Fristwahrende Anzeige, an die zuständige Deutsche Botschaft zu faxen (Wichtig: Faxprotokoll = Eingangsbestätigung). Wenn keine Faxnummer existiert, kann die Frist-wahrende Anzeige an das Auswärtige Amt gefaxt werden, mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Botschaft. Zusätzlich kann die Botschaft per Mail angeschrieben werden. Bei Geflüchteten, welche nicht aus Syrien kommen, ist es zwingend erforderlich, die Fristwahrende Anzeige an die deutsche Botschaft zu senden.	
Wurde die Fristwahrende Anzeige an die zuständige Ausländerbehörde gefaxt?	Bei syrischen Geflüchteten muss die zuständige Ausländerbehörde des in Deutschland anerkannten Flüchtlings nicht zustimmen. Bei Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern wird die Ausländerbehörde einbezogen. Die Fristwahrende Anzeige sollte daher auch an die Ausländerbehörde gefaxt werden.	
Wurde bereits ein Termin auf der zuständigen Deutschen Botschaft beantragt?	Die Terminvereinbarung ist von Botschaft zu Botschaft unterschiedlich. Informationen dazu sind auf den jeweiligen Homepages zu finden. Es kann bis zu einem Jahr oder länger dauern, bis ein Termin erteilt wird.	

Nachdem die fristwahrende Anzeige gestellt wurde, müssen die Familienmitglieder bei der zuständigen Deutschen Botschaft einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Familienzusammenführung stellen. Hierfür muss ein Termin vereinbart werden. Zu diesem Termin müssen bereits Dokumente mitgebracht werden. Im Folgenden werden die erforderlichen Dokumente aufgelistet. Einige Botschaften fordern weitere Unterlagen – hier auf den Homepages der Botschaften recherchieren, welche zusätzlichen Papiere benötigt werden.

Visumsantragsstellung zum Zweck der Familienzusammenführung bei der zuständigen Deutschen Botschaft	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Liegt die Fristwahrende Anzeige vor?	Für den Termin ist der Ausdruck der Fristwahrende Anzeige sowie Kopien (meist werden 3 Kopien gefordert) erforderlich = Nachweis, dass der Antrag auf Familiennachzug fristgerecht gestellt wurde.	
Wurde für <u>alle</u> nachreisenden Familienmitglieder ein <u>eigener</u> Visumsantrag ausgefüllt?	Die Antragsformulare unterscheiden sich: Bitte auf der Homepage der jeweiligen Botschaft unter Visa/ Visaangelegenheiten recherchieren welches verwendet werden muss. In der Regel ist das Formular für das Nationale Visum (D-Visum) erforderlich. Für syrische Geflüchtete gibt es häufig ein verkürztes Formular. Ausgefüllte Formulare ausdrucken und genügend Kopien erstellen.	
Wurden dem Schutzberechtigten in Deutschland bereits die Aufenthaltserlaubnis & der Reiseausweis für Geflüchtete (Blauer Pass) ausgestellt?	Insbesondere das Ausstellen des Reiseausweises für Geflüchtete dauert leider manchmal etwas länger. Bei der Ausländerbehörde immer wieder nachfragen. Einigen deutschen Botschaften reicht der BAMF Bescheid und die Aufenthaltserlaubnis nicht, sie wollen zudem eine Kopie des Reiseausweises für Geflüchtete.	
Liegen gültige Nationalpässe der nachreisenden Familienmitglieder vor?	Ohne Nationalpässe kann kein Visum erteilt werden. Die Botschaft möchte zudem Passkopien.	
Liegen Personenstandsnachweise vor?	Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Personenstandsregister – in deutscher Übersetzung & legalisiert. Fertigen Sie genug Kopien an!	

Praktische Tipps/Hinweise:

Es kann nur die Kernfamilie nachgeholt werden: Ehepartner & minderjährige Kinder

Asylberechtigt (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft (**25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG**)

- „Privilegierter/einfacher Familiennachzug“ nach **§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG** möglich
- Frist für die Antragsstellung: 3 Monate (First läuft ab Zustellungsdatum des Anerkennungsbescheids)
- Kein Nachweis über eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraums erforderlich. Nachziehende Familienmitglieder müssen kein Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (A1) vorlegen. In manchen Fällen wird dies fälschlicherweise trotzdem gefordert → In diesen Fällen auf fristgerechte Antragsstellung und § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verweisen.
- Wird die Frist versäumt, ist der Familiennachzug nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Eigenständige Lebensunterhaltssicherung (kein ALG II Bezug), Nachweis über ausreichend Wohnraum, Nachziehende Familienmitglieder müssen A1 Deutschsprachkenntnisse nachweisen.

Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG): es besteht die Möglichkeit auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu klagen!!

(Klagefrist 2 Wochen ab Zustellung des BAMF Bescheids)

- Ein Antrag auf Familiennachzug nach **§36a AufenthG** ist seit dem 01.08.2018 möglich. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht. Zudem wird der Nachzug auf 1000 Personen pro Monat beschränkt.
- Antragsstellung für subsidiär Schutzberechtigte bei der zuständigen Botschaft. In Amman, Beirut und Erbil nimmt IOM die Anträge entgegen. In Istanbul bietet IOM Beratung zur Antragsstellung an.
- Wurde auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geklagt, über die Klage aber noch nicht entschieden, kann es Sinn machen, als subsidiär Schutzberechtigter trotzdem einen Antrag zu stellen, da die Klage evtl. abgewiesen werden kann. **Wichtig! Wird der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stattgegeben, unbedingt innerhalb von 3 Monaten die Fristwahrende Anzeige stellen, auch wenn vorher ein Antrag gestellt wurde!!**

Nationale Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

- Familiennachzug laut **§29 Abs. 3 AufenthG** aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

ausreichend Wohnraum, eigenständige Lebensunterhaltssicherung (kein ALG II Bezug), Nachziehende Familienmitglieder müssen A1 Deutschsprachkenntnisse nachweisen

Minderjährige Schutzberechtigte (Asylberechtigt oder Flüchtlingseigenschaft)

- können ihre Eltern nachholen (**§ 36 Abs. 1 AufenthG**)
- keine Frist bei Minderjährigen

Achtung bei bereits Volljährigen! Bisherige Regelung: Antragsstellung vor 18. Lebensjahr & Familie muss vor dem 18. Lebensjahr einreisen.

→ **EuGH Urteil vom 12.04.2018**: Entscheidend ist das Alter bei Asylantragsstellung → Anspruch auf Familiennachzug bei folgenden Voraussetzungen: Asylantragsstellung als UMA, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigt, Antragsstellung innerhalb von 3 Monaten (ab Bestandskraft des BAMF Bescheids = Zustellung) (**s. Informationen Flüchtlingsrat Baden-Württemberg**)

Was tun bei Altfällen? Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach EuGH Urteil vom 12.04.2018 → Für sonstige Familienangehörige (z. B. minderjährige Geschwister) kann ein Antrag nach **§ 36 Abs. 2 AufenthG** gestellt werden. Dieser wird aber nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bewilligt, d. h. die Hürden hier sind sehr hoch.

→ Eine Möglichkeit minderjährige Geschwister doch nachzuholen kann auch das Familienasyl sein (s. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Hinweise zum Familienasyl und „Kaskadennachzug“)

IOM Familienunterstützungsprogramm (FAP): Servicezentren in Istanbul, Gaziantep, Beirut und Erbil → Syrische und irakische Familien erhalten dort vor dem Botschaftstermin Unterstützung (z. B. wird sichergestellt, ob die Antragsunterlagen vollständig sind).

Befindet sich die Familie bereits in Europa, ist eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin III Verordnung möglich – auch wenn sich der Schutzsuchende noch im Asylverfahren befindet. Hierfür müssen sich die Familienmitglieder an die Regierung des jeweiligen Landes wenden. Vor Ort gibt es häufig NGOs, die Geflüchtete hierbei unterstützen und begleiten, so gibt es Griechenland bspw. das **Integration Center for Migrant Workers-Ecumenical Refugee Programm**.

Hilfreiche Links:

- www.familiennachzug.net/
- <http://germany.iom.int/>
- <https://familie.asyl.net/start/>

Hinweis: Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert 01.03.2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.